

Antrag des Regierungsrates vom 13. Dezember 2011

4862

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigungen von Verordnungen
im Zusammenhang mit der Reform
des Verwaltungsverfahrenrechts**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 13. Dezember 2011,

beschliesst:

I. Die Änderung vom 24. August 2011 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz und über kommunale Erholungsflächen werden genehmigt.

II. Die Änderung vom 24. August 2011 der Energieverordnung werden genehmigt.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

1. Ausgangslage

Mit dem am 1. Juli 2010 in Kraft getretenen Gesetz über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrenrechts (Vorlage 4600) wurden die kantonalen Gesetze an die Vorgaben des übergeordneten Rechts angepasst, namentlich an die Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a der Bundesverfassung (BV, SR 101), an die Vorinstanzenregelung gemäss Art. 86–88 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG, SR 173.110) und an Art. 77 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV, LS 101). Mit dem Erlass wurde zudem der Grundsatz umgesetzt, dass erstinstanzliche Anordnungen auf Amtsstufe zu ergehen haben. Nur bei

wichtigen bzw. sehr wichtigen Geschäften soll die Direktion oder der Regierungsrat erstinstanzlich entscheiden. Damit soll insbesondere der Regierungsrat in seiner Rechtsprechungsfunktion entlastet werden. Mit Beschluss vom 24. August 2011 änderte der Regierungsrat zahlreiche Verordnungen im Zuständigkeitsbereich der Baudirektion im Zusammenhang mit der Revision des Verwaltungsverfahrensrechts (ABI 2011, 2320).

2. Zu genehmigende Verordnungen

a. Natur- und Heimatschutzverordnung

Die Natur- und Heimatschutzverordnung vom 20. Juli 1977 (LS 702.11) ist als Vollzugsverordnung des Natur- und Heimatschutzes nach § 359 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) durch den Kantonsrat zu genehmigen. Verschiedene Bestimmungen werden im Sinne des Grundsatzes der erstinstanzlichen Anordnungen auf Amtsstufe an die Zuständigkeitsordnung angepasst. In § 2 wird der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» ersetzt.

b. Energieverordnung

Die Verordnung über die Energieplanung und die Förderung von Pilotprojekten vom 6. November 1985 (Energieverordnung, LS 730.11) ist als Vollzugsbestimmung nach § 17 Abs. 2 des Energiegesetzes (LS 730.1) durch den Kantonsrat zu genehmigen. Für die Verordnung wird nur noch die Kurzbezeichnung verwendet und eine Abkürzung eingeführt. Bisherige Zuständigkeiten der Baudirektion werden auf das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) übertragen. Bisherige Aufgaben des Regierungsrates im Bereich der Staatsbeiträge werden durch das Finanzhaushaltsrecht der zuständigen Behörde zugewiesen. Sofern die kantonalen Vollzugsregelungen nichts anderes vorsehen, nimmt die Baudirektion die gemäss Bundesrecht den Kantonen zugewiesenen Aufgaben wahr (§ 17a).

3. Weitere Verordnungen mit Bezug zum Natur- und Heimatschutz

Die Verordnung über die Staatsbeiträge für den Natur- und Heimatschutz und für kommunale Erholungsgebiete, die Verordnung über die Sachverständigenkommissionen gemäss § 216 PBG, die Verordnung über den Pflanzenschutz, die Verordnung zum Schutze der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt und die Verordnung zum Schutz der wildwachsenden Pilze wurden bisher noch nie vom Kantonsrat genehmigt und bedürfen, wie im Folgenden ausgeführt, auch keiner Genehmigung.

Die Verordnung über die Staatsbeiträge für den Natur- und Heimatschutz und für kommunale Erholungsgebiete vom 15. Januar 1992 (LS 701.3) wurde gestützt auf das Staatsbeitragsgesetz erlassen und bedarf daher keiner Genehmigung durch den Kantonsrat. In verschiedenen Bestimmungen wird der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» sowie der Ausdruck «Denkmalpflegekredit» durch den Ausdruck «Denkmalpflegefonds» ersetzt. Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Die Verordnung über die Sachverständigenkommissionen gemäss § 216 PGB vom 12. Januar 2005 (LS 702.111) enthält im Kern institutionelle Regelungen über Organisation und Verfahren der Kommissionen. Diese Regelungen bedürfen daher keiner Genehmigung durch den Kantonsrat. Die Bezeichnung des Amtes für Raumentwicklung (ARE), früher Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV), wird in § 13 lit. a nachgeführt. Zudem wurden bereits früher die Fachbereiche Denkmalpflege und Archäologie vom Hochbauamt in das damalige ARV übergeführt.

Der Erlass der Verordnung über den Pflanzenschutz vom 3. Dezember 1964 (LS 702.12) geht auf eine altrechtliche Grundlage zur Ausführung von Bundesrecht zurück und wurde vor dem PBG erlassen. Die Verordnung bedarf deshalb keiner Genehmigung durch den Kantonsrat. Im Sinne des Grundsatzes der erstinstanzlichen Anordnungen auf Amtsstufe wird § 11 an die Zuständigkeitsordnung angepasst. Für den Vollzug des Naturschutzes ist nach Anhang 1 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR, LS 172.11) die Baudirektion zuständig, weshalb § 10 aufgehoben werden kann.

Die Verordnung zum Schutze der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt vom 9. Januar 1969 (LS 702.13) geht auf eine altrechtliche Grundlage zur Ausführung von Bundesrecht zurück und wurde vor dem PBG erlassen. Die Verordnung bedarf daher keiner Genehmigung durch den Kantonsrat. Der Ingress wird an die geänderten Rechtsgrundlagen des Bundesrechts angepasst. Im Sinne des Grund-

satzes der erstinstanzlichen Anordnungen auf Amtsstufe wird § 1 an die Zuständigkeitsordnung angepasst. In verschiedenen Bestimmungen wird der Ausdruck «Baudirektion» durch den Ausdruck «Amt für Landschaft und Natur» bzw. «ALN» ersetzt. Zur Sicherung der biologischen Vielfalt werden in § 2 die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang 4 der Natur- und Heimatschutzverordnung kantonal geschützt.

Die Pilzschutzverordnung vom 23. März 1983 (LS 702.15) stützt sich auf Bundesrecht und bedarf deshalb keiner Genehmigung durch den Kantonsrat. Im Sinne des Grundsatzes der erstinstanzlichen Anordnungen auf Amtsstufe wird § 5 an die Zuständigkeitsordnung angepasst.

4. Kosten

Die vorliegenden Änderungen führen zu keinen Mehrkosten.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger	Husi

Anhang

Natur- und Heimatschutzverordnung

(Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz und über kommunale Erholungsflächen (Natur- und Heimatschutzverordnung) vom 20. Juli 1977 wird wie folgt geändert:

Titel:

Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV)

In folgender Bestimmung wird der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» ersetzt: § 2 Abs. 1.

- § 4. ¹ Die überkommunalen Inventare werden festgesetzt: Zuständigkeiten
- a. für das Sachgebiet Naturschutz vom Amt für Landschaft und Natur (ALN),
 - b. für die Sachgebiete Landschaftsschutz, Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz vom Amt für Raumentwicklung (ARE).
- ² Die Gemeinden setzen die kommunalen Inventare fest.

§ 12. Abs. 1 unverändert.

² Der Gemeinderat überweist das Gesuch unverzüglich an das zuständige Amt, sofern das Schutzobjekt in einem überkommunalen Inventar enthalten ist. Ist das Objekt noch nicht inventarisiert, entscheidet der Gemeinderat nach Einholung der Zustimmung durch das zuständige Amt innert zweier Monate.

Entscheidungsfrist bei fehlendem aktuellem Interesse

§ 18 a. Das ALN kann zur Aufsicht in den Naturschutzgebieten geeignete Personen als Naturschutzaufseher ausbilden. Sie sind für ihre Tätigkeiten vom Statthalter ins Handgelübde zu nehmen.

Naturschutzaufsicht

Melde- und Be-
willigungspflicht

§ 28. Abs. 1 unverändert.

² Gezielte Nachforschungen, insbesondere archäologische Grabungen, bedürfen der Bewilligung des ARE. Gemeinden mit ausgewiesenen Fachstellen können vom ARE ermächtigt werden, solche Bewilligungen auszustellen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Gut-Winterberger

Der Staatsschreiber:

Husi

Energieverordnung

(Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Energieplanung und die Förderung von Pilotprojekten (Energieverordnung) vom 6. November 1985 wird wie folgt geändert:

Titel und Ingress:

Energieverordnung (EnerV)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 17 des Energiegesetzes (EnerG) vom 19. Juni 1983,

beschliesst:

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Baudirektion» durch den Ausdruck «AWEL» ersetzt: §§ 11 und 16 b Abs. 1.

§ 1. Die Baudirektion führt die Energieplanung durch.

Kantonale
Energieplanung
a. Zuständige
Direktion

§ 5. ¹ Verpflichtet die Baudirektion eine oder mehrere Gemeinden zur Energieplanung, setzt sie nach Anhören der Gemeindebehörden gleichzeitig Ziel, Art und Umfang der Planung fest.

Energieplanung
der Gemeinden
a. Verpflichtung

² Verpflichtet sie mehrere Gemeinden eines zusammenhängenden Versorgungsgebiets zur Energieplanung, setzt sie die Organisationsstruktur fest.

§ 6. ¹ Die Baudirektion prüft die kommunale Energieplanung insbesondere auf ihre Übereinstimmung mit derjenigen des Kantons und der Nachbargemeinden.

b. Genehmigung

Abs. 2 unverändert.

§ 7. Abs. 1 unverändert.

c. Staatsbeiträge

² Subventionsgesuche sind vor Planungsbeginn dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) einzureichen.

³ In der Zusicherung legt die gemäss Finanzhaushaltrecht zuständige Behörde die anrechenbaren Kosten und die Bedingungen der Auszahlung fest.

Abs. 4 unverändert.

Voraussetzungen der Subventionen

§ 9. ¹ Die gemäss Finanzhaushaltrecht zuständige Behörde kann Subventionen ausrichten, wenn die zu erwartenden Ergebnisse von öffentlichem Interesse sind.

Abs. 2 unverändert.

Übernahme öffentlicher Aufgaben

§ 17. Die gemäss Finanzhaushaltsrecht zuständige Behörde kann Subventionen an private Vereinigungen leisten, soweit diese im Auftrag des Kantons wesentliche öffentliche Aufgaben der Information, Beratung und beruflichen Weiterbildung auf dem Gebiet der Energieversorgung und -nutzung erfüllen.

V. Besondere Zuständigkeiten

Kantonale Fachstelle und Vollzug

§ 17 a. Soweit durch kantonale Vollzugsregelungen nichts anderes bestimmt ist, werden die den Kantonen im Energiegesetz des Bundes zugewiesenen Aufgaben durch die Baudirektion vollzogen.

Energiesparmassnahmen

§ 17 b. Das AWEL ist für Anordnungen nach § 13 a EnerG zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

VI. Schlussbestimmung

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:

Gut-Winterberger Husi